

Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

(RdErl. d. MK v. 6.8.2014)

1. Es ist verboten, **Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG)** in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören:
 - verbotene Gegenstände wie Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe
 - Gegenstände, für die ein **Führverbot** besteht (z. B. Einhandmesser, feststehende Messer über 12 cm Klingenlänge)
 - Schusswaffen
2. Das Verbot gilt auch für **gleichgestellte Gegenstände**, darunter:
 - Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
 - Gassprühgeräte
 - Hieb- und Stoßwaffen
 - waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays, Laserpointer
3. Verboten sind außerdem Waffen, deren Umgang zwar erlaubnisfrei ist oder nicht unter das WaffG fällt, z. B.:
 - Spielzeugwaffen
 - Soft-Air-Waffen bis 0,5 Joule
 - Nachbildungen von Waffen, die echten Waffen ähneln
4. Das Verbot gilt **auch für volljährige Schüler:innen**, selbst wenn sie:
 - einen Waffenschein oder kleinen Waffenschein besitzen
 - erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen
5. Zusätzlich verboten sind:
 - Munition jeder Art
 - Feuerwerkskörper
 - Schwarzpulver
 - Chemikalien, die zur Herstellung explosiver Verbindungen geeignet sind

Rauchverbot in Schulen

In niedersächsischen Schulen ist **Rauchen grundsätzlich verboten**.

Folgen bei Verstößen

- **1. Verstoß:** Ermahnung.
- **2. Verstoß:** Schriftliche Mitteilung an die Eltern mit Hinweis auf mögliche weitere Maßnahmen.
- **3. Verstoß:** Eine **Klassenkonferenz** kann über Ordnungsmaßnahmen entscheiden. Diese können – abhängig vom Einzelfall – bis zu einem **befristeten Schulverweis** reichen.